

1

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

Beginn: 19.32 Uhr
Ende: 20.50 Uhr

Anwesend : 7

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 7

a) Stimmberechtigt:

Bemerkungen:

Bgm. Christina Dibbern (Vorsitzende)
GV Matthias Curjar
GV Harald Koschorreck
GV Bernd Koslowski
GV Heike Kühn
GV Sandra Mordenti
GV Marian Hohmuth

b) Nicht stimmberechtigt

Frau Kniest, Protokollführerin
Herr Kühl vom BSK Bau + Stadtplaner Kontor bis 20.05 Uhr
Herr Johann vom Amt Breitenfelde

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriften der Sitzungen vom 26.10.2011 und 15.02.2012
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Einwohnerfragezeit
5. Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Aufsitz-Rasenmähers
6. Beschlussfassung über die Reparatur oder Neubeschaffung eines Tores zum Gemeinde-Lagerplatz
7. Aufhebung der Beschlüsse
 1. Gemeindevertretung Hornbek vom 26.10.2011, TOP 3 – 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek
 2. Gemeindevertretung Hornbek vom 26.10.2011, TOP 4 – Bebauungsplan Nr.1
8. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der L 200 gelegen
hier: Prüfung und Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Entwurfs- und Auslegebeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der L200 gelegen
hier: Prüfung und Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Entwurfs- und Auslegebeschluss
10. Beschlussfassung über die Erneuerung eines Zaunes am Spiel- und Bolzplatz

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

2

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

12. Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusses

13. Verschiedenes

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

3

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
-----	-----------	-------	---------	--------------

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Dibbern eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zur Sitzung fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Frau Dibbern beantragt eine Änderung der Tagesordnung:

Die Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9 sollen im Anschluss an den Tagesordnungspunkt 2 beraten werden. Des Weiteren soll ein weiterer Punkt unter TOP 11 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der FFw unter Tagesordnungspunkt 11 im öffentlichen Teil beraten werden.

7

0

0

Damit ist die Tagesordnung geändert. Es ergibt sich folgende geänderte Tagesordnung:

- | | | | | |
|-----|---|--|--|--|
| 2. | Niederschriften der Sitzungen vom 26.10.2011 und 15.02.2012 | | | |
| 3 | Aufhebung der Beschlüsse | | | |
| 1. | Gemeindevertretung Hornbek vom 26.10.2011, TOP 3 – 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek | | | |
| 2. | Gemeindevertretung Hornbek vom 26.10.2011, TOP 4 – Bebauungsplan Nr. 1 | | | |
| 4. | 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der L 200 gelegen
hier: Prüfung und Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Entwurfs- und Auslegebeschluss | | | |
| 5. | Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der L200 gelegen
hier: Prüfung und Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Entwurfs- und Auslegebeschluss | | | |
| 6. | Bericht der Bürgermeisterin | | | |
| 7. | Einwohnerfragestunde | | | |
| 8. | Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Aufsitz-Rasenmähers | | | |
| 9. | Beschlussfassung über die Reparatur oder Neubeschaffung eines Tores zum Gemeinde-Lagerplatz | | | |
| 10. | Beschlussfassung über die Erneuerung eines Zaunes am Spiel- und Bolzplatz | | | |
| 11. | 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der FFw | | | |

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusses
14. Verschiedenes

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

5

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
2.	Niederschriften der Sitzungen vom 26.10.2011 und 15.02.2012			
	<u>Niederschrift über die Sitzung vom 26.10.2011</u> Gem. Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.12.2012, zu TOP 2 – Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2011 – bedarf die Niederschrift über die Sitzung vom 26.10.2011 noch einer Korrektur und wird noch nicht genehmigt. Unter Vorbehalt, dass die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 der Sitzung vom 26.10.2011 aufgehoben werden, bestehen keine Einwende gegen die Niederschrift. <i>Anmerkung der Protokollführerin:</i> Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.04.2012 die Beschlüsse der Sitzung vom 26.10.2011 zu TOP 3 und 4 aufgehoben (s. nachfolgend unter TOP 7). Niederschrift über die Sitzung vom 15.02.2012 Die Niederschrift über die Sitzung vom 15.02.2012 ist noch nicht gestellt.	7	0	0
3.	Aufhebung der Beschlüsse 1. Gemeindevertretung Hornbek vom 26.10.2011, TOP 3 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek 2. Gemeindevertretung Hornbek vom 26.10.2011, TOP 4 – Bebauungsplan Nr.1 Herr Johann schlägt vor, die Aufhebung und Änderung beider o.g. Beschlüsse gemeinsam in 1 Abstimmung zu beschließen, Frau Dibbern beantragt dies. Weiterhin ist die L200 in den Vorlagen fälschlich als Möllner Straße bezeichnet, dies soll geändert werden.			
	Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt die Aufhebung und Änderung beider o.g. Beschlüsse vom 26.10.2011 gemäß Beschlussvorlage (in der Beschlussvorlage noch mit TOP 7, titulierte, nach geänderter Nummerierung jetzt TOP 3 1. F-Plan und Teil 2. B-Plan)	7	0	0

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

6

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
-----	-----------	-------	---------	--------------

4. **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der L 200 gelegen**
hier: Prüfung und Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Entwurfs- und Auslegebeschluss
 Den Gemeindevertretern liegt die als Anlage beige-fügte Vorlage vor. Auf Grund der Änderung der Tagesordnung ist der Tagesordnungspunkt auf der Vorlage von TOP 8 auf TOP 4 zu ändern.

Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt gem. beigefügter Vorlage	7	0	0
---	----------	----------	----------

5. **Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der L200 gelegen**
hier: Prüfung und Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Entwurfs- und Auslegebeschluss
 Den Gemeindevertretern liegt die als Anlage beige-fügte Vorlage vor. Auf Grund der Änderung der Tagesordnung ist der Tagesordnungspunkt auf der Vorlage von TOP 7 auf TOP 5 zu ändern.

Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt gem. beigefügter Vorlage	7	0	0
---	----------	----------	----------

Herr Kühl verlässt die Sitzung um 20.05 Uhr

6. **Bericht der Bürgermeisterin**
- 03.03. Skat- und Kniffelabend der FFW
 - 06.03. Amtsausschusssitzung in Mölln, Themen:
 - Wegenutzungsverträge Stadtwerke / Stadtvertretung Mölln und EON Klage anhängig
 - Diskussion über neue Kita in Talkau

7

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek**

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
	• 22.03. Frau Kühn, Frau Bregulla und Herr und Frau Dibbern haben das Blumenbeet vor dem DGH gepflegt • 22.03. Amtsausschusssitzung in Bälau - Satzungsänderung BOGA - sog. „Notfallsituation“, Boga-Kinder können teilweise in Ausnahmefällen an nicht angemeldeten Tagen untergebracht werden - Kostenerhöhung der BOGA um € 5,00 - Schulleiter - Fundtiere - Personalsituation Team Breitenfelde • 31.03. Müllsammeln mit mäßiger Beteiligung, AWSH hat wieder Werbemittel gesponsert, der gesammelte Müll wurde in Lanken kostenlos angenommen • Dachreparatur Fa. Kriedemann, ca. € 850,00 • Wasserdruck im DGH war vermindert wegen defekten Rückschlagventils, Reparaturrechnung liegt noch nicht vor, Wasserdruck ist auch nach erfolgter Reparatur nicht in Ordnung. Frau Dibbern kümmert sich darum • Kosten für Lärmgutachten € 1400,00			
7.	Einwohnerfragstunde Es wurden keine Fragen gestellt.			
8.	Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Aufsitz-Rasenmähers Der alte Rasenmäher ist defekt, über die Beschaffung eines neuen liegt Herrn Curjar ein Angebot vor, er informiert über die technischen Details.			
	Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt die Beschaffung eines Aufsitz-Rasenmähers gemäß des Herrn Curjar vorliegenden Angebotes in Höhe von bis zu € 4300,00.	7	0	0
	Der alte Rasenmäher soll verkauft werden, hier soll eine Ausschreibung erfolgen mit dem Vermerk „defekt, an Bastler, gegen Gebot“			
	Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt die öffentliche Ausschreibung für die Veräußerung des defekten Aufsitz-Rasenmähers	7	0	0

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

8

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
-----	-----------	-------	---------	--------------

9. Beschlussfassung über die Reparatur oder Neubeschaffung eines Tores zum Gemeinde-Lagerplatz

Das alte Tor zum Lager- / Brennplatz ist schwer beschädigt, beim Öffnen und Schließlich besteht Gefahr. Eine Reparatur ist nicht möglich.

Das neue Tor soll etwas breiter werden als das bisherige, der Begrenzungswall soll durch Gemeindearbeiter entsprechend abgetragen werden. Der Gemeinde liegt ein Angebot der Fa. Jochen Kühn vor über ein abschließbares Stahltor mit Gittermatte, Mittelarretierung und Stahlpfosten zum Einbetonieren in Höhe von € 2118,20.

Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt die Auftragsvergabe gemäß Angebot in Höhe von € 2118,20 an die Fa. Jochen Kühn. Aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses enthält sich Frau Heike Kühn bei dieser Abstimmung.

6

0

1

10. Beschlussfassung über die Erneuerung eines Zaunes am Spiel- und Bolzplatz

Der TÜV hat den bestehenden Zaun am Bolzplatz bemängelt, laut Vorschrift muss er hinter dem Tor zum Spielplatz eine Höhe von 4 m und an der Seite zum Acker 1,50 m aufweisen. Die Gemeindevertretung möchte die Kosten so niedrig wie möglich halten. Es gibt jedoch diverse Vorschriften zu beachten, die Gemeindevertreter beraten, ob und wenn ja, in welchem Umfang dies durch Einwohner geleistet werden könnte. Es ist fragwürdig, ob sich genügend Freiwillige melden würden oder eine Fremdvergabe unabdingbar ist.

Der Verlauf des Zaunes soll geändert werden, u.a. soll in Zukunft die Zufahrt zum Bolzplatz nicht mehr über den Spiel-, sondern über den Brennplatz erfolgen. Hier soll ein entsprechend großes, abschließbares Tor eingebaut werden. Herr Hohmuth will entsprechende Angebote einholen.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

9

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
11.	1. Satzung zur Änderung der Entschädigungs- satzung der FFW siehe Vorlage			
	Die Gemeindevertretung Hornbek folgt dem Beschlussvorschlag gemäß Vorlage und be- schließt, der Änderung des § 8 der Entschädi- gungssatzung der Gemeinde Hornbek rückwir- kend zum 01.01.2012 laut Anlage zuzustimmen	7	0	0

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 18.04.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

11

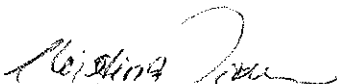
III. Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe des im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlusses

14. Verschiedenes

Herr Dibbern fällt krankheitsbedingt auf ungewisse Zeit als Gemeindehelfer aus. Frau Dibbern will Herrn Jan Frisch fragen, ob er dessen Aufgaben übernehmen kann.

Frau Dibbern dankt den Anwesenden und schließt die Sitzung um 20.50 Uhr.



Bürgermeisterin



Protokollführerin

BESCHLUSSVORLAGE

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Zur Sitzung der

Gemeindevertretung: Hornbek

Termin

TOP

18.04.2012

[Handwritten signature]

3/2

Zuständiges Beschlussorgan:

☐ Bürgermeisterin

☐ Fachausschuss

☒ Gemeindevertretung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen

Beschluss

Die Gemeindevertretung Hornbek hat in der Sitzung am 03.05.2010 beschlossen, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen, den Bebauungsplan Nr. 1 durchzuführen.

Am 26.10.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 4 – Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek - hatte die Gemeindevertretung die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

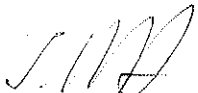
Dieser Beschluss wurde nicht formgerecht protokolliert.

Zur Absicherung des Planverfahrens hebt die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek hiermit den Beschluss vom 26.10.2011 auf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/	7
Gemeindevertreter:.....;	
Davon anwesend:.....;	7
Ja-Stimmen:.....;	7
Nein-Stimmen:.....;	0
Stimmenthaltung:.....;	0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....



Unterschrift

BESCHLUSSVORLAGE

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Zur Sitzung der

Gemeindevertretung: Hornbek

Termin

TOP

18.04.2012

8/4

Zuständiges Beschlussorgan:

☐ Bürgermeisterin

☐ Fachausschuss

☒ Gemeindevertretung

Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen

Hier: Prüfung der Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Die nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen, hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Prüfungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Über die anstehende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 S. 1 BauGB) in einer Bürgeranhörung am 02.02.2011 sowie durch anschließende öffentliche Auslegung der Planung vom 03.02. bis 18.02.2011 informiert worden. Die Hinweise und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger wurden in die Überlegungen einbezogen. In der jetzt anstehenden öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die weitere Entwicklung informieren.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes, die Begründung und die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Hornbek hat in der Sitzung am 03.05.2010 beschlossen, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße L 200) gelegen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Ziel dieser Planung ist es, die teilweise bebauten Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Flächennutzungsplanänderung sollen städtebaulich geordnet werden. Gleichzeitig soll in Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Gemeinde, eine behutsame städtebauliche Entwicklung zur Verbindung der bebauten Bereiche durchgeführt werden.

Parallel zur 1. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen wird der Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange über die anstehende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge für die Abwägung zur 1. Flächennutzungsplanänderung nach der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ergeben sich aus der Anlage zur Beschlussvorlage.

Eine Erläuterung des Planentwurfs und der Begründung erfolgt in der Sitzung der Gemeindevertretung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....; 7

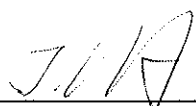
Davon anwesend:.....; 7

Ja-Stimmen:.....; 7

Nein-Stimmen:.....; 0

Stimmenthaltung:.....; 0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....



Unterschrift

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1169, 23901 Ratzeburg

Bürgermeister
der Gemeinde Hornbek

über:

Den Amtsvorsteher
des Amtes BreitenfeldeFachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsanstruktur
Ansprechpartnerin:
Frau Schlegel

Borstellstr. 2, Ratzeburg

Anschrift: (04541) 898-437

Telefon: (04541) 898-167

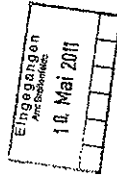
Fax: (04541) 898-167

e-Mail: schlegel@krla-lz.de

bohrmann@krla-lz.de

Mein Zeichen: 41.20.1.0960.1

Datum: 09.05.2011



Folger: BK

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 05.04.2011 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Herr May, Tel. 530)

In den eingereichten Unterlagen wird als Planungsanlass u.a. ausgeführt, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs städtebaulich geordnet werden sollen. Vor dem Hintergrund dieses Ziels sind die Grenzen des Geltungsbereichs m.E. nicht konsequent gewählt.

Bei dem vorliegenden Geltungsbereich handelt es sich um fast alle zum Dorf gehörenden Flächen mit ihren Nutzungen südlich der „Hauptstraße“ bzw. des „Lippenhorstweges“, aber eben nur fast. Konsequenz wäre es, auch die große „weiße Fläche“ südlich des „Lippenhorstweges“ sowie den Spielplatz und den Holzagerplatz unmittelbar westlich des „Lippenhorstweges“ in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Ich empfehle deshalb die Aufnahme von diesen Flächen in den Geltungsbereich mit geeigneten Darstellungen.

Am 27.03.2002 fand ein Abstimmungsgespräch im Kreishaushaus mit Vertretern der Gemeinde Hornbek statt um die unbebauten Flächen südlich der „Hauptstraße“ und südlich des „Lippenhorstweges“ zu besprechen (Fläche 1 in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans). Es wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Bebauung der Fläche 1 aus Sicht des Kreises bestehen. Bei der Fläche 1 handelt es sich um eine Grünlandfläche, die sich in Richtung Norden zum vorhandenen Binnengewässer abfällt.

Bei dem Teilbereich der Fläche 1 im vorliegenden Geltungsbereich ist in der Darstellung im Landschaftsplan ein 30m breiter Streifen an der Südseite des Gewässers als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche ist als potentielle Ausgleichsfläche in Text und Karte des Landschaftsplans vorgesehen. Auf der S.6 der vorliegenden Begründung wird hierzu auch näherungsweise ergänzt, dass eine Trennung der Ausgleichsfläche von der geplanten Siedlungsfläche durch Knickneuanlagen vorgesehen ist.

Zu 1 und 2:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bleibt so bestehen, die Gemeinde wird für die angesprochenen Teile prüfen, ob eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist. Wenn ja, der wird der Flächennutzungsplan geändert.

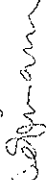
Zu 3 und 4:

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt, die Maßnahmenfläche wird zum größten Teil so übernommen, wie diese im festgestellten Landschaftsplan vorgesehen ist. Nicht richtig ist, dass es sich um ein 30 m breiten Streifen handelt, es wird der Bereich genommen, der auch im Landschaftsplan dargestellt ist, hier handelt es sich um einen Streifen zwischen 20 m und 25 m.

Im nordöstlichen Bereich der Maßnahmenfläche muss eine Veränderung erfolgen, da östlich des Teiches die Erschließungsstraße an die Hauptstraße anschließen muss. Eine Erschließung über den Kirschweg ist aufgrund seiner Grundstücksgröße, wie auch Ausbaubreite, nicht möglich. Im Übrigen auch seitens der Gemeinde nicht gewollt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
2 Auf Grund der Abweichung vom festgestellten Landschaftsplan sowie vom Gesprächsergebnis vom 27.03.2002 bestehen Bedenken zum vorliegenden Entwurf. Entsprechend dem vorgenannten Gesprächsergebnis sowie der Darstellung im Landschaftsplan bitte ich um Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 3 (2) Nr. 10 BauGB entlang des Südlufers des Briniegewässers sowie im Osten der Fläche 1 im Landschaftsplan. Die Mischgebietsfläche ist entsprechend zu reduzieren. Bei dem Gewässer handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop - „stehendes Binnen-gewässer“ - i.S.d. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG, das ich bitte nachdrücklich zu übernehmen. Hierzu bitte ich um entsprechende Ergänzungen der Ziffer 4.2 und 4.4 der Begründung. Bei der Ziffer 4.7 der Begründung „Schutzgut Landschaft“ fehlen Aussagen zu der Topographie der Fläche. Um eine entsprechende Ergänzung wird gebeten.	Zu 5: Siehe Abwägung auf Seite 1 zu Ziffer 3 und 4.
5 6 7	Zu 6: Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG erfolgt im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung.
8	Zu 7: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
9 10	Zu 8 und 9: Die bauliche Entwicklung der Gemeinde soll auch im südöstlichen Bereich stattfinden, so wie es im Landschaftsplan vorgesehen ist. Beachtet wird die Wasserfläche mit dem Schutzbereich entsprechend dieses Landschaftsplanes. Die geplante Erschließungsanlage wird umgeplant. Der Spielplatz und der Bolzplatz werden in die Planung übernommen. Das Lärmschutzgutachten wird entsprechend erweitert um die v.g. Anlagen und wird beachtet.
11	Zu 10: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im vollen Umfang berücksichtigt, das entsprechende Gutachten wird in die Planung eingearbeitet.
12	

	Zu 11: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, da diese der Gemeinde bekannt sind. Zu 12: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im vollen Umfang berücksichtigt.
--	--

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
13 3 Ich weise darüber hinaus daraufhin, dass die Planungsanzeige gem. §16 Landesplanungsgesetz noch nicht ans Land weitergeleitet werden konnte, da ein entsprechendes Anschreiben seitens des Amtes dem Kreis nicht vorliegt. Im Auftrag 	Zu 13: Wird zur Kenntnis genommen. Das entsprechende Anschreiben zur Planungsanzeige wurde vom Amt Breitenfelde am 10. Mai 2011 an den Kreis weitergeleitet.

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Verwaltung für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 11 20 | 24111 Kiel

Amtsvorsteher
des Amtes Breitenfelde
für die Gemeinde Hornbek
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölin

Eingegangen
Amtsvorsteher
05. Mai 2011

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.04.2011
Mein Zeichen: VII 414-453, 712-53-458
Meine Nachricht vom:
Bettina Eschke
Bettina.Eschke@wmi.lschwl.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich

Landrat
des Kreises Hgt. Lauenburg
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23909 Ratzeburg

LBV - SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemberg 9
23568 Lübeck

4. Mai 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde
Hornbek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende
Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 28 (1 und 2) Straßen- und Weggesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein
vom 25.11.2003 (GVBl. S. 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der
anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie
Ausschlüpfungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von
der Landesstraße 200 (L 200), gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den
Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

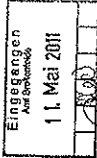
Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.

2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 200 nicht angelegt
werden.

Genehmigung: Oberamtsleiter Weg 24, 24105 Kiel | Telefon: 0431 9 88-0 | Telefax: 0431 9 88-9 | post@wmi.lschwl.de |
www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adresse: Web-Zugang für elektronische Signaturen oder verschlüsselte
Dokumente

Zu 14:
**Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text wird in
die Begründung aufgenommen und die Anbauverbotszone wird in
der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt.**

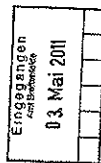
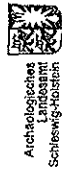
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
15 - 2 - 3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.  Jan Hinrichsen	Zu 15: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Vom Ing.-Büro Ziegler ist eine Verkehrslärmuntersuchung durchgeführt worden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein Landesnaturausschussverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand Tel.: 0431/63027, Fax: 0431/63027, eMail: info@nw-sh.de, Internet: www.LNW-SH.de AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel Ant Breitenfelde Wasserkrüger Weg 16 23879 Mölln  <u>gleichzeitige per Mail: kalhira.payne-schulz@stadt-moelln.de</u> Ihr Zeichen / vom Az.: 16.4.2011 Unser Zeichen / vom Kiel, den 10. Mai 2011 IT / 1. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek hier frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB Sehr geehrte Frau Payne-Schulz, vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab: Die Planung verfolgt die Ausweitung von Wohnungsbaufächten auf naturschutzfachlich wertvollem Grünland. Bevor es zu Versiegelungen und Verlusten an wertvollen natürlichen Strukturen kommt, muss der Bedarf plausibel begründet werden. Zunächst sollen Flächen geringerer natürlicher Wertigkeit genutzt werden, eine Alternativprüfung ist hierfür vorzuziehen. Die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplanes sind zu beachten. Wir verweisen ferner auf den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a(2) BauGB. Das Ausfüllen von dünn besiedelten Siedlungsflächen in unzersörte Landschaftsräume ist weder mit den Klimazielen noch dem Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar, und wird von der AG-29 kritisch beurteilt. Angesichts der momentanen Grünlandverluste durch die Intensivierung der Landwirtschaft für Energiepflanzenproduktion sollte die Beanspruchung von Grünland für Wohnungsbau vermieden werden. Die Grünzüge müssen als klimastabilisierende Elemente erhalten bleiben. Der Untersuchungsrahmen sollte neue ökologische Knick- und Biotoptypenkartierungen beinhalten. Von artenschutzrechtlicher Betroffenheit sind die gesetzlich geschützten Knicks anzusehen. Für die Erfassung der Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse sind die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards einzuhalten.	Zu 16: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die vorgesehene Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung ist im Landschaftsplan als eine von vier geeigneten Flächen für eine Wohnbebauung dargestellt. Zu 17: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zur Zeit stehen keine anderen Flächen zur Verfügung. Abstimmungsgespräche haben am 27.03.2002 und 28.04.2010 auch diesbezüglich mit dem Kreis stattgefunden. Zu 18: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
19 Die erheblichen Versiegelungen durch Bebauung und neue Zuwegung bisher unzerschnittener Lebensräume bedingen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Der AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. 20 Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. 21 Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuteilung des Beschlusses der Gemeinde Hombek dankbar. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen <i>J. Tulowitzki</i> i.A. Ingo Tulowitzki	Zu 19: Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 20: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zu 21: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

03-Mai-2011 12:59

S. 01/01



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Breitenburger Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher
Wasserkrieger Weg 16
23879 Mölln

Oberer Denkmalschutzbehörde
Planungsgruppe
Im Moorhölz
(Ihre Nachricht vom: 06.04.2011 /
Mein Zeichen: Hombak-plan1.Land-plan1-lau /
Meine Nachricht vom: /
Gabriele Schiller
gabriele.schiller@schlwa.la.sch-hol.de
Telefon: 04821 387-20
Telefax: 04821 387-55

Schleswig, den 03.05.2011

Gemeinde Hombak
Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes
Nr. 1
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Einarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

Denkmalpflege Breitenfelde-Randow-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon: 04821 387-0 | Telefax: 04821 387-55 |
E-Mail: denkmal@schlwa.la.sch-hol.de – Kein Zugang für elektronisch eigene oder verschlüsselte Dokumente |
Web-Seite: www.denkmalpflege.schleswig-holstein.de | Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt

GESAMT SEITEN 01

Seite 8

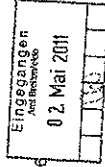
Zu 22:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text wird in die Begründung übernommen.

Gewässerunterhaltungsverband
Priesterbach
Herzogtum Lauenburg

Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Robert-Borch-Str. 21a • 23097 Radeberg

Amt Breitenfelde
Frau Payne-Schultz
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln



Tel.-Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax-Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
E-Mail: info@gbwv.de
Starkverbindung:
Raiffeisenbank o. Lauenburg
BLZ: 251205 01
Kto-Nr.: 37134
Stellbesitzer: Frau Skrzypczinski
Unser Zeichen: 08-III-0560/29.04.11
Ihr Zeichen: -
Durchwahl: 85 70 88 - 6
E-Mail: Skrzypczinski@gbwv.de
Datum: 29.04.2011

Gemeinde Hornbek
Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 1

Sehr geehrte Frau Payne-Schultz,

die Gemeinde Hornbek befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach. Dieser ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes des Kreises Herzogtum Lauenburg.

23

Gegen die Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes sowie des B-Planes Nr. 1 hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken, da kein antallendes Regenwasser in Gewässer des Verbandes eingeleitet werden soll.

Sollten Ausgleichsflächen an Verbandsgewässern geplant werden, behält sich der Verband gem. § 7 der Verbandsatzung einen 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante zu jeder Seite des Gewässers für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Zu 23:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

apel

Von: <Kathrin.Payne-Schultz@stadt-moelin.de>
An: <apel@bstk-moelin.de>
Gesendet: Freitag, 6. Mai 2011 06:57
Betreff: WG: Stellungnahme, Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek

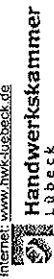
Von: Birgit Henning [mailto:bhenning@hwk-luebeck.de]
Gesendet: Donnerstag, 5. Mai 2011 15:42
An: Payne-Schultz, Kathrin (Stadt Moelin)
Betreff: Stellungnahme, Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.
Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Lübeck

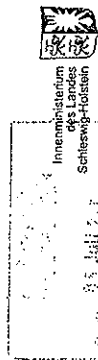
Birgit Henning
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10/112
23552 Lübeck
Tel. 04 51/15 06 - 2 37
Fax. 04 51/15 06 - 2 77
E-Mail: bhenning@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de



Diese Mail wurde von Dataport maschinell auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.

Zu 24:
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher
des Amtes Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Eingangsnummer
04. Juli 2011
Kopie
für die Gemeinde
Hombek

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom 10.05.2011
Mein Zeichen: IV 223 / Hombek
FIA / B1

Meine Nachricht vom:

Frau Leibauer
Anne-Katrin.Lebauer@lpa.sch-hol.de
Telefon: 0431 988-183
Telefax: 0431 988-1863

23. Juni 2011

d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Barfackstraße 2
23909 Ratzeburg

KR. HERZOGTUM LAUENBURG
DER LANDRAT
EING. 27. JUNI 2011
FÜR NR.

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
V 532

Gesehen:
Ratzeburg, den 27.06.2011
Kreis Herzogtum Lauenburg

Abteilstelle der Hamburg-Randkreise
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung
und Verkehrsinfrastruktur
im Auftrag

IV 261 - im Hause

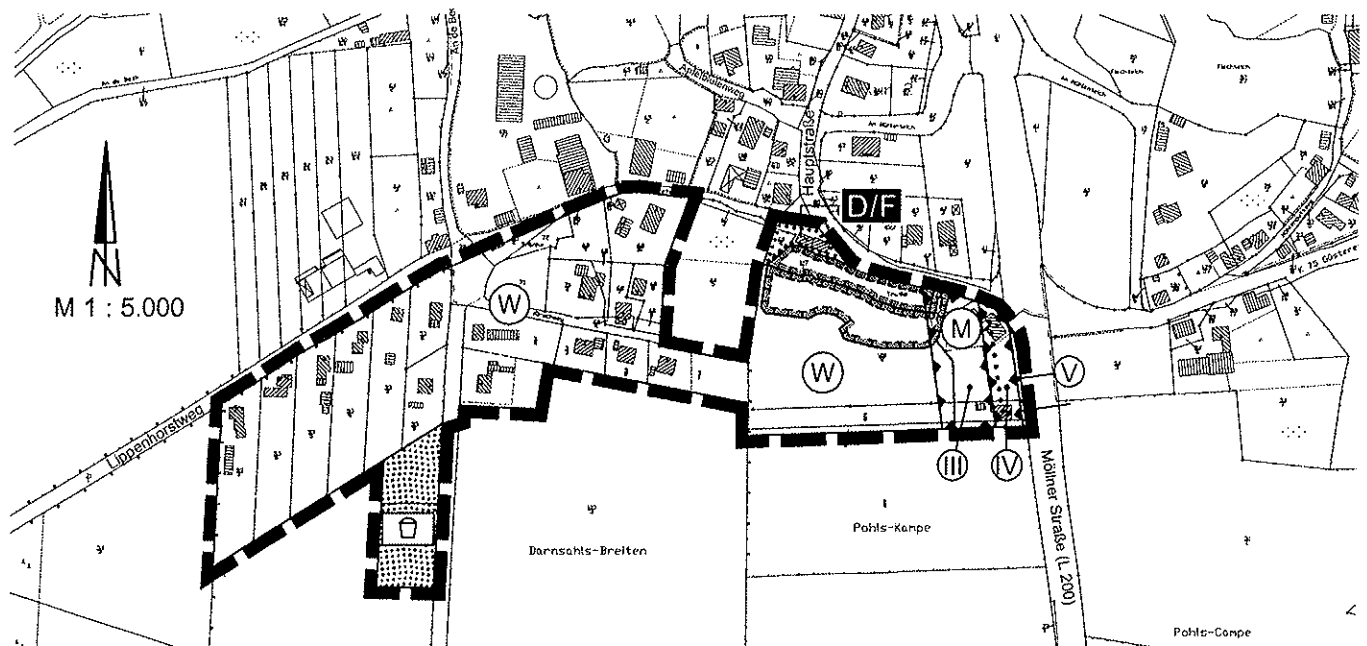
Antje + E-Mail am 28.6.11

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungs-
gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landes-
verwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl.
Schl.-H. S. 542)

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hombek, Kreis
Herzogtum Lauenburg
- Planungsanzeige vom 10.05.2011
- Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.05.2011

Dokumentation: Dokumentsystem Weg 25, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 | zentrale@lpa.sch-hol.de |
www.landesplanung.sch-hol.de | E-Mail: zentrale@lpa.sch-hol.de | E-Mail-Adressen für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landessystem ist gesetzlich geschützt.

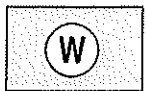
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
- 2 - Die Gemeinde Hornbek beabsichtigt, einen ca. 4,9 ha großen Bereich „südlich Lippenhorstweg, östlich der L 200“ durch die Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten planungsrechtlich neu zu ordnen. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. a. Bauleitplanungen zunächst wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Hornbek ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnbauentwicklungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziff. 2.5.2 Abs. 3, 4 und 6 LEP 2010). Die vorgelegten Unterlagen reichen für eine landesplanerische Bewertung noch nicht aus. Insbesondere fehlen die Angaben über neu geplante Wohneinheiten und der Nachweis der Innenentwicklungspotentiale. Eine Stellungnahme werde ich daher im weiteren Verfahren nach Vorlage entsprechend ergänzter Planunterlagen abgeben. Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.05.2011 weise ich hin. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungsbedeutung einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Hornbek habe ich beigelegt.  Leiba Anlage: 1	Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die ausgearbeiteten Bauleitplanunterlagen mit den Fachplanungen werden der Landesplanung vorgelegt.



LEGENDE

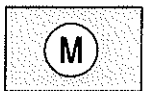


Umgrenzung der 1. Änderung
des Flächennutzungsplanes



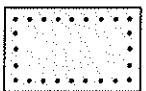
Wohnbaufläche

§5(2)1 BauGB/§1(1)1 BauNVO



Gemischte Baufläche

§5(2)1 BauGB/§1(1)2 BauNVO

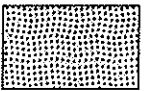


Flächen für Gemeinbedarf

§5(2)2 BauGB

D/F

Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehaus



öffentliche Grünfläche

§5(2)5 BauGB



Spiel-/Bolzplatz



Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft

§5(2)10 BauGB



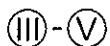
Umgrenzung von Schutzgebieten und
Schutzobjekten im Sinne des
Naturschutzrechts, hier: Biotop

§30(2)1 BNatSchG/§5(4) BauGB



Umgrenzung der Flächen für
Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen
zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

§5(2)6 BauGB



Lärmpegelbereiche, siehe Begründung



Anbauverbotszone

§29(1+2) StrWG/§5(4) BauGB

1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hornbek
Kreis Herzogtum Lauenburg



April 2012

BESCHLUSSVORLAGE

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Zur Sitzung der

Gemeindevertretung: Hornbek

Termin

18.04.2012

TOP

~~9~~ 5

Zuständiges Beschlussorgan:

☐ Bürgermeisterin

☐ Fachausschuss

☒ Gemeindevertretung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen
Hier: Prüfung der Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag

1. Die nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen, hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Prüfungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Über den anstehenden Bebauungsplan Nr. 1 ist die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 S. 1 BauGB) in einer Bürgeranhörung am 02.02.2011 sowie durch anschließende öffentliche Auslegung der Planung vom 03.02. bis 18.02.2011 informiert worden.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek beschließt die Abwägungen (Anlage 1 bis 12) der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....; 7

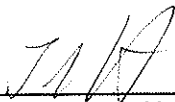
Davon anwesend:.....; 7

Ja-Stimmen:.....; 7

Nein-Stimmen:.....; 0

Stimmenthaltung:.....; 0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....



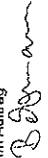
Unterschrift

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG Der Landrat Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg Bürgermeister der Gemeinde Hornbek über Ansprechpartnerin: Frau Behrmann/ Verkehrsinfrastruktur Ausschilde: Ratzenstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: (04541) 888-437 Fax: (04541) 888-160 e-Mail: schlag@kreis-lz.de behrmann@kreis-lz.de Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Eingegangen Am Bescheid 10. Mai 2011 Den Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde <i>Handwritten: 85K</i> Datum: 09.05.2011 Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB) Mit Bericht vom 05.04.2011 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst: Bauordnung und Denkmalschutz (Frau Aiseben, Tel.: -432)</u> Im Bereich östlich der Hauptstraße, nördlich des Lippendorfweges und um den Apfelbittenweg herum sind zahlreiche historische Gebäude vorhanden. Auch wenn es sich nicht in jedem Falle um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) handelt, prägen sie doch das Ortsbild und verleihen dem Ort seinen besonderen Charakter. Die frühere Schule, Hauptstraße 12, sowie das Wohn- und Wirtschaftsgebäude Lippendorfweg 2, die dem Bebauungsplangebiet gegenüber liegen, sind als Kulturdenkmale nach § 1 DSchG einzustufen. Auch wenn sich die Gebäude außerhalb des Plangebungsbereiches befinden, sind sie bei der Planung zu berücksichtigen und deshalb entsprechend im Plan mit einem K für einfache Kulturdenkmale zu kennzeichnen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind zwar keine gesonderten Untersuchungen erforderlich, jedoch ist in der Begründung auf die Kulturdenkmale hinzuweisen. Zur Erhaltung des Ortsbildes sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Kulturdenkmale, sollte die Verwendung ortstypischer Materialien und Farböne für Außenwände und Dachendeckungen festgesetzt werden. Glänzende Dachendeckungsmaterialien sollen ausgeschlossen werden. <u>Fachdienst: Naturschutz (Herr May, Tel. 530)</u> Zu dem Vorschlag für den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung für den o.g. Bauleitplan (Stand April 2011) nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung. In den eingereichten Unterlagen wird als Planungsanlass u.a. ausgeführt, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs städtebaulich geordnet werden sollen. Vor dem Hintergrund dieses Ziels sind die Grenzen des Geltungsbereichs m. E. nicht konsequent gewählt.	Zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Kulturdenkmale werden in die Planung aufgenommen. Zu 2: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Innerhalb des Entwurfes des Bebauungsplanes werden die Materialien und Farböne der Außenwände und der Dachendeckungen entsprechend festgesetzt. Glänzende Dachendeckungsmaterialien werden ausgeschlossen. Zu 3: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt so bestehen, die Gemeinde wird für die angesprochenen Teile ebenfalls einen Bebauungsplan aufstellen, dieser wird dann die Nummer 2 erhalten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
4 Bei dem vorliegenden Geltungsbereich handelt es sich um fast alle zum Dorf gehörenden Flächen mit ihren Nutzungen südlich der „Hauptstraße“ bzw. des „Luppenhorstweges“, aber eben nur fast. Konsequenz wäre auch die große „weiße Fläche“ südlich des „Luppenhorstweges“ so wie der Spielplatz, der Sportplatz und der Holzagerplatz unmittelbar westlich des „Luppenhorstweges“ in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Ich empfehle deshalb die Aufnahme von diesen Flächen in den Geltungsbereich und mit geeigneten Festsetzungen zu versehen. Am 27.03.2002 fand ein Abstimmungsgespräch im Kreishaushaus mit der Gemeinde Hombeck statt um die unbebauten Flächen südlich der „Hauptstraße“ und südlich des „Luppenhorstweges“ zu besprechen (Fläche 1 in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans). Es wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Bebauung der Fläche 1 aus Sicht des Kreises bestehen. Bei der Fläche 1 handelt es sich um eine Grünlandfläche, die sich in Richtung Norden zum vorhandenen Binnengewässer abfällt. Bei dem Teilbereich der Fläche 1 im vorliegenden Geltungsbereich ist in der Darstellung im Landschaftsplan ein 30m breiter Streifen an der Südseite des Gewässers sowie ein Streifen im Osten der Fläche 1 des Landschaftsplans als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche ist als potentielle Ausgleichsfläche in Text und Karte des Landschaftsplans vorgesehen. Auf der S.6 der vorliegenden Begründung wird hierzu auch richtigerweise ergänzt, dass eine Trennung der Ausgleichsfläche von der geplanten Siedlungsfläche durch Klinkerneuanlagen vorgesehen ist. Auf Grund der Abweichung vom festgestellten Landschaftsplan sowie vom Gesprächsergebnis vom 27.03.2002 bestehen Bedenken zum vorliegenden Entwurf. Entsprechend dem vorgenannten Gesprächsergebnis sowie der Darstellung im Landschaftsplan bitte ich um Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 (1) Nr. 20 BauGB entlang des Südflurs des Binnengewässers sowie im Osten der Fläche 1 im Landschaftsplan. Versteigungen in diesem Streifen, wie im vorliegenden städtebaulichen Entwurf vorgesehen, sind auszuschließen. Bei dem Gewässer südlich der „Hauptstraße“ handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop - „stehendes Binnengewässer“ - i.S.d. §30 (2) Nr. 1 BNatSchG, das ich bitte nachdrücklich zu übernehmen. Hierzu bitte ich um entsprechende Ergänzungen der Ziffer 4.2 und 4.4 der Begründung. Ich nehme zur Kenntnis, dass ein Grünordnerischer Fachbeitrag sowie eine faunistische Potentialanalyse erstellt wird. In diesen Gutachten bitte ich u.a. um Aussagen darüber, wie das Binnengewässer gespiegelt wird und welche Auswirkungen das südlich angrenzende geplante Baugebiet auf das Gewässer mit seiner Fauna haben wird. Richtigerweise wird auf S.11 der Begründung ausgeführt, dass das Gewässer ein wichtiges Verbindungselement zwischen dem besiedelten Bereich und der Umgebung darstellt. Wie kann diese Verbindung künftig aufrecht erhalten werden? Bei der Ziffer 4.7 der Begründung „Schutzgut Landschaft“ fehlen Aussagen zu der Topographie der Fläche. Um eine entsprechende Ergänzung wird gebeten. <u>Städtebau und Planungsrecht:</u> Die vorliegenden Planungen wurden dem Kreis am 28.04.2010 von der Gemeinde und dem Planer vorgestellt. Der Bauleitplan soll die zum Teil bebauten Bereiche städtebaulich ordnen und darüber hinaus eine städtebauliche Entwicklung zur Verbindung der bebauten Bereiche ermöglichen. Umgesetzt werden soll eine bauliche Entwicklung im südöstlichen Bereich des Dorfkerns. Ich weise darauf hin, dass eine städtebauliche Ordnung nicht erreicht werden kann, wenn eine zentral gelegene Fläche ohne neue Nutzungszuordnung bleibt. Die dargestellte Wasseroberfläche ist ein Schutzgut mit einem dazugehörenden Schutzbereich, der bei der zukünftigen baulichen Entwicklung zu beachten ist. Die geplante Erschließung ist in der derzeitigen Ausführung somit	Zu 4: Siehe Seite 1 der Abwägungen zu Ziffer 3. Zu 5: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt, die Maßnahmenfläche wird zum größten Teil so übernommen, wie diese im festgestellten Landschaftsplan vorgesehen ist. Nicht richtig ist, dass es sich um ein 30 m breiten Streifen handelt, es wird der Bereich genommen, der auch im Landschaftsplan dargestellt ist, hier handelt es sich um einen Streifen zwischen 20 m und 25 m. Im nordöstlichen Bereich der Maßnahmenfläche muss eine Veränderung erfolgen, da östlich des Teiches die Erschließungsstraße an die Hauptstraße anschließen muss. Eine Erschließung über den Kirschweg ist aufgrund seiner Grundstücksgröße, wie auch Ausbaubreite, nicht möglich. Im Übrigen auch seitens der Gemeinde nicht gewollt. Zu 6: Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG erfolgt im Entwurf des Bebauungsplanes. Zu 7: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu 8:

Die bauliche Entwicklung der Gemeinde soll auch im südöstlichen Bereich stattfinden, so wie es im Landschaftsplan vorgesehen ist. Beachtet wird die Wasserfläche mit dem Schutzbereich entsprechend dieses Landschaftsplanes. Die geplante Erschließungsanlage wird umgeplant.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
9 3 fraglich. Zudem ist der Spielplatz sowie der Sportplatz (Bolzplatz) westlich des „Lüftemoorweges“, zur Herstellung einer städtebaulichen Ordnung, in den Geltungsbereich einzubeziehen. Ein Lärmgutachten ist in diesem Zusammenhang unbedingt erforderlich und im nächsten Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB vorzulegen	Zu 9: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Spielplatz und der Bolzplatz werden in den Bebauungsplan Nr. 1 übernommen. Das Lärmschutzgutachten wird entsprechend erweitert um die v.g. Anlagen und wird beachtet.
10 Bei dem Gespräch am 28.04.2010 wurde vom Kreis darauf hingewiesen, dass die Lärmbelastung ausgehend von der L200 sowie der A24 ein bestehendes Problem ist, dass im Bauleitplanverfahren durch ein entsprechendes Gutachten abgearbeitet werden muss. Dies ist bisher noch nicht erfolgt! Um Vorlage eines entsprechenden Gutachtens auch in diesem Zusammenhang wird im weiteren Verfahren gebeten.	Zu 10: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im vollen Umfang berücksichtigt, das entsprechende Gutachten wird in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 eingearbeitet.
11 Vorgeschlagen wurden zudem verschiedene Möglichkeiten eines (passiven) Lärmschutzes, die sich im vorgelegten „städttebaulichen Entwurf“ jedoch nicht wieder finden lassen. Dies muss im weiteren Verfahrensschritt (§ 4 (2) BauGB) nachgeholt werden.	Zu 11: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, die Ausführungen sind richtig und nicht anders beabsichtigt gewesen.
12 Der Begründung ist zu entnehmen, dass für den südöstlich der Ortslage neu überplanten Bereich ein Mischgebiet festgesetzt werden soll. Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin, dass ein Mischgebiet „dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören“ dient (§ 5 Abs. 1 BauNVO). Gem. Kommentar zum BauGB sollte das Mischgebiet als Baugebiet beiden Hauptnutzungsarten bauplanungsrechtlich verfügbar sein. Dies bedeutet, dass keine der beiden Nutzungsarten durchmischung des Mischgebietes mit Wohn- und Gewerbenutzung muss gegeben sein. Die Durchmischung des Mischgebietes ohne dieses planerische Ziel und nur zur Ermöglichung einer Festsetzung eines Mischgebietes ist nicht zulässig. Eine quantitative und qualitative Durchmischung des Mischgebietes ist erforderlich. Eine quantitative Durchmischung ist weniger als z.B. im Allgemeinen Wohngebiet geschützten Wohnnutzung allein, um formal dem Einwand zu begegnen, es dürfe kein Wohngebiet in Nachbarschaft zu emittierenden Anlagen festgesetzt werden (Mischgebiet als „Pufferzone“ z.B. zwischen einer Straße einerseits und einem allgemeinen Wohngebiet andererseits) wäre unzulässig“. Siehe hierzu auch das Urteil vom 19.10.1993 – 10a NIE 41/89 – UPR 1994, 191) des OVG Münster. „Die Ausweisung eines nur aus Wohnhäusern bestehenden bebauten Bereichs als Mischgebiet als „Konfliktlösung auf dem Papier“ ist fehlerhaft, wenn lediglich die Schwelle der zugelassenen Immissionsbelastung heraufgesetzt werden soll“.	Zu 12: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, da diese der Gemeinde bekannt sind.
13 Derzeit sind dem vorgelegtem „städttebaulichen Entwurf“ lediglich die Nutzungen Gemeindehaus mit Feuerwehr sowie anscheinend vornehmlich Wohnen zu entnehmen. Ich bitte daher um Überprüfung der Flächenausweisung sowie Beachtung und Umsetzung der o.a. Hinweise im weiteren Verfahren.	Zu 13: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im vollen Umfang berücksichtigt.
14 Eine Planzeichnung (Bebauungsplan) sowie Planzeichenerklärung liegt in diesem Verfahrensschritt nicht vor, lediglich ein „städttebaulicher Entwurf“. Eine Stellungnahme zu den exakten städtebaulichen Planungen wird somit zurückgestellt und kann erst im weiteren Verfahren abgegeben werden. Eine Ortsbegehung hat gezeigt, dass der südwestliche Ortssektor einer besonderen städtebaulichen Betrachtung und Gestaltung bedarf. Das bestehende Gebäude am Ortssektor ist Ortsprägend, jedoch merklich baufällig und vermutlich nicht mehr sanierungsfähig. Ich empfehle daher bereits zu diesem Zeitpunkt eine laufzeitige Gebäudeausrichtung, um den derzeitigen städtebaulichen Charakter der Eingangssituation zu bewahren.	Zu 14: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Gebäude ist in der Tat baufällig und kann nicht saniert werden. Die gestalterischen Festsetzungen werden so gewählt, dass ein neues Gebäude entsprechend ortsbildprägend in diesem Bereich erstellt werden kann.
15 Ich weise darüber hinaus daraufhin, dass die Planungsanzeige gem. §16 Landesplanungsgesetz noch nicht ans Land weitergeleitet werden konnte, da ein entsprechendes Anschreiben seitens des Amtes dem Kreis nicht vorliegt Im Auftrag 	Zu 15: Wird zur Kenntnis genommen. Das entsprechende Anschreiben zur Planungsanzeige wurde vom Amt Breitenfelde am 10. Mai 2011 an den Kreis weitergeleitet.

**Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein**

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 74 28 | 24771 Kiel

**Amtsvorsteher
des Amtes Breitenfelde
für die Gemeinde Hornbek
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln**

Eingegangen
Anst. Dresden-Neustadt
06. Mai 2011

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Hzgl. Lauenburg
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23009 Ratzeburg

LBV – SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemberg 9
23568 Lübeck

4. Mai 2011

**f. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bauabwägungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbæk
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hombek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der Erhebung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrt Hochlagen, jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 200 (L 200), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht einmündig bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.

2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 200 nicht angelegt werden.

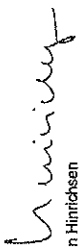
Königsplatzgebäude · Dattelnrocker Weg 54, 24105 Kiel | Telefon 0431 9 88-0 | Telefax 0431 9 88-0 | post@niegwiwi.landsh.de |
www.wirtschaftsmuseum.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte
Dokumente

Zu 16:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text wird in die Begründung aufgenommen und die Anbauverbotszone wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

Zu 17:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

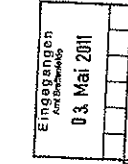
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
18 - 2 - 3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.  Jan Hinrichsen	Zu 18: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Vom Ing.-Büro Ziegler ist eine Verkehrslärmuntersuchung durchgeführt worden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein Landesnaturausschussverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband Landesportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer Schleswig-Holsteinischer Heimabund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordaand Tel.: 0431/93267, Fax: 0431/93267, ekaat.info@ww-sh.de, Internet: www.LN-SH.de AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel Amt Breitenfelde Wasserkrüger Weg 16 23879 Mölln  <u>gleichzeitig per Mail: kathrin.payne-schultz@stadt-moelln.de</u> Ihr Zeichen / vom Az.: / 6.4.2011 Unser Zeichen / vom IT / Kiel, den 10. Mai 2011 1. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbök hier frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB Sehr geehrte Frau Payne-Schultz, vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab: Die Planung verfolgt die Ausweitung von Wohnungsbauflächen auf naturschutzfachlich wertvollem Grünland. Bevor es zu Versiegelungen und Verlusten an wertvollen natürlichen Strukturen kommt, muss der Bedarf plausibel begründet werden. Zunächst sollen Flächen geringer natürlicher Wertigkeit genutzt werden, eine Alternativprüfung ist hierfür vorzuziehen. Die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplanes sind zu beachten. Wir verweisen ferner auf den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a(2) BauGB. Das Ausfüllen von dörflichen Siedlungsflächen in unzerstörte Landschaftsräume ist wieder mit den Klimazielen noch dem Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar, und wird von der AG-29 kritisch beurteilt. Angesichts der momentanen Grünlandverluste durch die Intensivierung der Landwirtschaft für Energiepflanzenproduktion sollte die Beanspruchung von Grünland für Wohnungsbau vermieden werden. Die Grünzüge müssen als klimastabilisierende Elemente erhalten bleiben. Der Untersuchungsrahmen sollte neue ökologische Knicke- und Biotoptypenkartierungen beinhalten. Von artenschutzrechtlicher Betroffenheit sind die gesetzlich geschützten Knicks anzusehen. Für die Erfassung der Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse sind die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards einzuhalten.	Zu 19: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die vorgesehene Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung ist im Landschaftsplan als eine von vier geeigneten Flächen für eine Wohnbebauung dargestellt. Zur Zeit stehen keine anderen Flächen zur Verfügung. Abstimmungsgespräche haben am 27.03.2002 und am 28.04.2010 auch diesbezüglich mit dem Kreis stattgefunden. Zu 20: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 21: Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
22 Die erheblichen Versiegelungen durch Bebauung und neue Zuwegung bisher unzerschnittener Lebensräume bedingende Ausgleichsfordernisse. Der AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. 23 Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. 24 Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Hombek dankbar. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen <i>J. Tulowitzki</i> i.A. Ingo Tulowitzki	Zu 22: Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 23: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zu 24: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

63-141-2811 12:59

S. 01/01



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brokdorf-Ramkau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher
Wasserkrieger-Weg 16
23879 Mölln

Oberer Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle
/
Ihre Nachricht vom: 06.04.2011 /
Mein Zeichen: Hombok-Plan1-and-Solan1-lau /
Meine Nachricht vom: /
Gabriele Schiller
gabriele.schiller@landesamt.sh.de
Telefon: 04521 397-55
Telefax: 04521 397-55

Schleswig, den 03.05.2011

Gemeinde Hombok
Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes
Nr. 1
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

Denkmalschutz-Brookdorfer-Ramkau-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04521 397-0 | Telefax 04521 397-55 |
E-Mail: info@landesamt.sh.de | Web-Seite: www.archaologie-schleswig-holstein.de | Das Landesamt ist gesetzlich geschützt

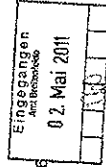
Zu 25:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text wird in die Begründung übernommen.

Gewässerunterhaltungsverband
Priesterbach
Herzogtum Lauenburg

Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Kloster, Bismarckstr. 21a • 23879 Rastdorf
An das

Amt Breitenfelde
Frau Payne-Schultz
Wasserkrieger Weg 16
23879 Mölln



Tele.-Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax.-Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
E-Mail: info@glw-rz.de
Bankverbindung:
Raiffeisenbank eG Rastdorf
BLZ.: 200 698 01
Kto.-Nr.: 87 734
Sachbearbeiter: Frau Strypczinski
Unter-Zahlen: 08.111-0560.29.04.11
Ihr Zeichen: -
Durchwahl: 85 70 88 - 6
E-Mail: Strypczinski@glw-rz.de
Datum: 29.04.2011

Gemeinde Hornbæk
Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 1

Sehr geehrte Frau Payne-Schultz,

die Gemeinde Hornbæk befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach. Dieser ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Gegen die Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes sowie des B-Planes Nr. 1 hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken, da kein anfallendes Regenwasser in Gewässer des Verbandes eingeleitet werden soll.

Sollten Ausgleichsflächen an Verbandsgewässern geplant werden, behält sich der Verband gem. § 7 der Verbandsatzung einen 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante zu jeder Seite des Gewässers für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung vor.

Mit freundlichen Grüßen

A. Strypczinski

Zu 26:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
Seite 1 von 1 apel Von: <Katrin.Payne-Schultz@stadt-moelln.de> An: <apel@bsk-moelln.de> Gesendet: Freitag, 6. Mai 2011 06:57 Betreff: WG: Stellungnahme, Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek Von: Birgit Henning [mailto:bhenning@hwk-luebeck.de] Gesendet: Donnerstag, 5. Mai 2011 15:42 An: Payne-Schultz, Katrin (Stadt Moelln) Betreff: Stellungnahme, Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertschöpfung und frühzeitige Benachrichtigung Betroffener Betriebe erwartet. Mit freundlichen Grüßen Handwerkskammer Lübeck Birgit Henning - Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik - Breite Str. 10/12 23552 Lübeck Tel. 04 51/15 06 - 2 37 Fax 04 51/15 06 - 2 77 E-Mail: bhenning@hwk-luebeck.de Internet: www.hwk-luebeck.de  Handwerkskammer LÜBECK Diese Mail wurde von Dataport maschinell auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.	Zu 27: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
 Amtsvorsteher
 des Amtes Breitenfelde
 Wasserkrüger Weg 16
 23879 Mölln

Ihr Zeichen: /
 Ihre Nachricht vom: 10.05.2011
 Mein Zeichen: IV 223 / Hornbek
 vom: 27. Juni 2011
 Meine Nachricht vom: /

Landratsamt
 Kreis Herzogtum Lauenburg
 Fachdienst Regionalentwicklung und
 Verkehrsinfrastruktur
 Barfachsstraße 2
 23909 Ratzeburg

d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Nachrichtlich:
 Landrat
 des Kreises Herzogtum Lauenburg
 Fachdienst Regionalentwicklung und
 Verkehrsinfrastruktur
 Barfachsstraße 2
 23909 Ratzeburg

Frau Leibauer
 Anne-Karin.Leibauer@im.landsh.de
 Telefon: 0431 986-1851
 Telefax: 0431 986-1953

23. Juni 2011

KR. HERZOGTUM LAUENBURG
 DER LANDRAT
 EING. 27. JUNI 2011
 TSB MR

Ministerium für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume
 V 532

Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise
 Hamburger Straße 30
 23795 Bad Segeberg

IV 261 - im Hause

Gesehen: 20.06.2011
 Ratzeburg, den
 Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat
 Herrmann
 Fachdienst Regionalentwicklung, Umwelt und Raum
 und Verkehr
 im Auftrag

Antje Ebert am 28.6.11

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungs-
 gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232),
 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landes-
 verfassungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl.
 Schl.-H. S. 542)

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek, Kreis Herzogtum Lauenburg
- Planungsanzeige vom 10.05.2011
- Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.05.2011

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
- 2 - Die Gemeinde Hornbek beabsichtigt, einen ca. 4,9 ha großen Bereich „südlich Lippenhorstweg, östlich der L 200“ durch die Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten planungsrechtlich neu zu ordnen. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. a. Bauleitplanungen zunächst wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Hornbek ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnbauentwicklungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziff. 2.5.2 Abs. 3, 4 und 6 LEP 2010). Die vorgelegten Unterlagen reichen für eine landesplanerische Bewertung noch nicht aus. Insbesondere fehlen die Angaben über neu geplante Wohneinheiten und der Nachweis der Innenentwicklungspotentiale. Eine Stellungnahme werde ich daher im weiteren Verfahren nach Vorlage entsprechend ergänzter Planunterlagen abgeben. Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.05.2011 weise ich hin. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Hornbek habe ich beigelegt.  Leibaauer Anlage: 1	Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die ausgearbeiteten Bauleitplanunterlagen mit den Fachplanungen werden der Landesplanung vorgelegt.